OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750856/3/MZ/AO

Datum:
Linz, 31. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S H H, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juni 2020, GZ: 231325, betreffend die Vorschreibung von Kosten in Höhe von 1.120 Euro gem § 113 Abs 1 FPG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass „206 Tage“ im Spruch des bekämpften Bescheids auf „16 Tage“ abgeändert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 18. Juni 2020 hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) den Ersatz von Kosten in Höhe von 1.120 Euro für den Vollzug der Schubhaft von 12. Juni 2019 bis 27. Juni 2019 vorgeschrieben.
Begründend wird ausgeführt, dass die Schubhaft 16 Tage (im Spruch werden fälschlich 206 Tage angeführt) dauerte, woraus sich aufgrund des Pauschalbetrags in Höhe von 70,00 Euro pro Tag die angeführte Gesamtsumme ergäbe. Der Betrag sei ungeachtet der – bereits im Einspruch gegen den vorangegangenen Mandatsbescheid und in der Stellungnahme angeführten – Mittellosigkeit des Bf in dieser Höhe vorzuschreiben. Auf diesen Umstand könne erst in einem allfälligen Vollstreckungsverfahren Bedacht genommen werden.

II. In der rechtzeitig gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, dass sich an seinem Status als Asylwerber nichts geändert habe. Er beziehe nur die ihm aus diesem Grund zustehende Unterstützung. Da er keinerlei Vermögen habe, könne er die ihm vorgeschriebenen Kosten nicht tragen, weswegen er Beschwerde gegen den Bescheid erhebe.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG zuständig über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen. Die Entscheidung erfolgt, entsprechend Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind (VwGH 19.9.2017, Ra 2017/01/0276).

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf wurde am 12. Juni 2019 um 18:55 Uhr in Schubhaft genommen. Aus dieser Schubhaft wurde er am 27. Juni 2019 um 15:45 Uhr wieder entlassen.

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Aus dem Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 27/2020, ist einschlägig:

„Kosten

§ 113. (1) Es sind folgende Kosten, die der Landespolizeidirektion oder dem Bund entstehen, von dem Fremden zu ersetzen:

1. Kosten, die bei der Durchsetzung der Zurückschiebung entstehen,
2. Kosten der Vollziehung der Schubhaft,
3. Kosten, die als Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel anfallen,
4. Dolmetschkosten.

[…]“

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl II 450/2005 idF BGBl II 227/2018, lautet auszugsweise:

„Kosten

§ 19. (1) Als Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung einer Zurückschiebung oder bei der Vollziehung der Schubhaft entstehen (§ 113 Abs. 1 FPG), kommen insbesondere in Betracht:

1. Kosten für die Benützung von Verkehrsmittel (zB Bahn-, Bus- oder Flugticket);
2. Kosten für die Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
3. Kosten für medizinische Versorgung während der Schubhaft und
4. Kosten für Sachaufwendungen (zB Verpflegung).

(2) Als Beitrag zu Kosten des Vollzuges der Schubhaft (§ 113 Abs. 1 FPG) ist für jeden angefangenen Tag ein Betrag in Höhe von 70 Euro zu entrichten; § 54d Abs. 2 VStG gilt nicht. Als Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in von der Behörde bestimmten Räumen ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den die Behörde hiefür aufzuwenden hat.

(3) Für die Kosten einer Durchbeförderung ist das jeweils anzuwendende Durchbeförderungsabkommen maßgeblich.“

b)1. Fremde haben gem § 113 Abs 1 Z 2 FPG die Kosten des Vollzugs der Schubhaft zu tragen. Die Höhe dieses Ersatzes wird in § 19 FPG-DV näher geregelt. Neben den in Abs 1 leg cit gelisteten Kosten, ist für jeden angefangenen Tag gem Abs 2 leg cit ein Beitrag in Höhe von EUR 70 zu entrichten.

Der Bf war von 12. Juni bis 27. Juni 2020, damit 16 Tage, in Schubhaft. Dementsprechend ergibt sich ein Kostenbeitrag in Höhe von 1.120 Euro.

b)2. Der Bf bringt in der Beschwerde vor, er habe keine finanziellen Mittel, um diese Kosten zu begleichen. Schließlich sei er Asylwerber und die daher bezogene Unterstützung sei sein einziges Einkommen.

Von Feststellungen zu diesem Vorbringen konnte abgesehen werden, da die Berücksichtigung einer allfälligen Mittellosigkeit in § 113 FPG und § 19 Abs 2 FPG-DV nicht vorgesehen ist. Eine Bedachtnahme auf diesen Umstand kommt erst im Vollstreckungsverfahren in Betracht (VwGH 15.12.2011, 2011/18/0264; VwSlg 17.800 A/2009). Das Vorbringen des Bf in der Beschwerde kann dieser damit nicht zum Erfolg verhelfen.

b)3. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Kosten wurden damit rechtmäßig und ziffernmäßig richtig vorgeschrieben, weswegen die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Allerdings ist der Spruch dahingehend zu berichtigen, dass die vorgeschriebenen 1.120 Euro sich dadurch ergeben, dass 70 Euro für 16 Tage berechnet werden, wie in der Begründung des Bescheids zutreffend ausgeführt wird. Die Anmerkung „206 Tage zu je € 70“ im Spruch ist hingegen unrichtig und damit zu korrigieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gem Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Es besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer